

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pf. 1.
Insertate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verkehrsnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von M. Schmiedele, Lissa i. P.

Nr. 81.

Mittwoch, den 10. Oktober

1917.

Verordnung über den Verkehr mit Wild.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3.

Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streden-ergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4.

Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5.

Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6.

Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanclers.

gez. Dr. Helfferich.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 607)

(R.-G.-Bl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbe-

haltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Kiegel-, Stöberjagden, Streifen u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2—5).

2. Jagdberechtigten bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststreden).

3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschreitendes Stück ist an die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe verkaufen; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Dreiteilung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermächtigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesverbände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesverbandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heraussetzung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecke oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesverbände des Allgemeinen

Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Pirschjagden unter Festlegung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisungen zu unterwerfen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Driß-, Kiegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreiskommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszuwählen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziffer 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstands-, Such- und Pirschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in die Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangsstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.

11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreiskommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerablassend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist zunächst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit einem Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauernden Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.

13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreiskommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 607).)

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. Sagen.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Freund.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Eisehart-Rothe.

Vorstehende Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 und vorstehende Preussische Ausführungs-Anweisung dazu vom 10. September 1917 werden hiermit veröffentlicht.

Es sind zugelassen:

I. Zum Wildhandel:

1. der Kaufmann Krücker zu Lissa,
2. Mathaszczyk zu Lissa.

II. Zur Wahrnehmung der Geschäfte der Wildabnahmestelle des Kreises Lissa:

1. der Kaufmann Mafur zu Lissa,
2. " Mathaszczyk zu Lissa.

Lissa, den 4. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachtrag

Nr. Me. 1700 8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachungen werden zufolge Ersuchens des Königl. Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungsgegenstände.

Zu der Bekanntmachung Nr. Me. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagsnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Roßguß, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagsnahmen Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagsnahmen Gegenstände und andere ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Uebernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer Mark	Kupferlegierungen Mark
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Anstalt hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Betr. Dachkupfer und Blitzableiter.

Zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 R. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen bestehenden Platinteile.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8.

Uebernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilogramm, erhöht
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers.

Für Platinteile beträgt der Uebernahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins.

Die Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preis erhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.

Zu der Bekanntmachung Nr. Me. 100/2. 17 R. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Uebernahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 Mark

Für das Kilogramm Kupferlegierungen auf 3,00 Mark.

Die Preis erhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Me. 100/2. 17. R. R. A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Verordnung

über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 10. September 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 56 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.-Bl. S. 507) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.-Bl. S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1917 (R.G.-Bl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Im der Zeit vom 15. September bis 15. November 1917 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer sowie an Ge-

Kein Schwanken und Ueberlegen

darf es geben!

Jetzt gilt nur die Tat! — —

Wenn jeder einzelne — ausnahmslos — seine höchsten Kräfte anspannt, dann wird auch diese Kriegsanleihe den großen Erfolg haben, den sie haben muß.

Denn nicht mit Granaten allein kann der harte Endkampf ausgefochten werden; erst das erneute Zeichen unsrer ungebrochenen wirtschaftlichen Kraft wird den Ausschlag geben. Nur so zwingen wir unsre Feinde zur Vernunft.

Darum zeichne!

menge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Genehmigung des Kommunalverbandes daneben eine Zulage bis zu 4 Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je 50 Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für die im Ermangelung anderer Spannkräfte zur Feldarbeit verwendeten Zugfühe unter Beschränkung auf zwei Rüge für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder säugende Zuchtsauen und an Ober, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere Maßschweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Ge-

menge aus Hafer oder Gerste gebaut haben, auf Antrag nachstehende Mengen zugewiesen oder freizugeben:

1. für die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtstuten, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkähle unter Beschränkung auf 2 Rübfe für den einzelnen Betrieb die die im § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen auf 2 Rübfe für den einzelnen Betrieb die im § 1 bezeichneten Mengen.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Pferdefütterung überwiesenen Gesamtmenge die Pferderationen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Pferde sowie der übrigen Futtermittelverhältnisse des Tierhalters abzurufen. Allen nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Einheuern, insbesondere allen Zugpferden, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Reichskaiser.

J. B.: von Waldow.

Durch Bundesratsbeschluss vom 27. September 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) verordnet worden, daß am 15. Oktober 1917 im Deutschen Reich eine Zählung der Schweine vorzunehmen ist.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Zählung der Viehzucht.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

Die Ausführung der Schweinezählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung ist die Zählung von dem Magistrat oder Ober- bzw. Bürgermeisteramt und der Polizeibehörde gemeinschaftlich auszuführen.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortsbewohner rechtzeitig von der am 15. Oktober 1917 stattfindenden Schweinezählung zu unterrichten; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 27. September 1917

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestim-

mungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Eingekerkung der Schweine erkannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

hingewiesen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler oder Zählerinnen muß sofort geschehen. Der Umfang der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß der Zähler oder die Zählerin auch imstande ist, die Zählgeschäfte in der in der Anweisung für die Zähler, Abs. 11, vorgesehenen Frist zu erledigen. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirks und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Zählbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Zählbezirken bleibt unberücksichtigt.

Die Gemeindebehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt, Vorsteher und Beisitzer) oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau, d. h. Eintrag für Eintrag zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund, mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erklärungen zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge in den zutreffenden Spalten stehen (vergl. Anweisung für die Zähler Abs. 10). Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschuß die Gemeindefliste, die auch für unbewohnte Zählbezirke auszufertigen ist, in drei Säulen herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter 2, 10 und 11 (vergl. Bordruck C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Die Zahl der Haushaltungen mit Schweinen muß gleich sein der Summe der Zeilen mit Einträgen in den Spalten 6–10 der Zählbezirksliste. Zwei Säulen der Gemeindeflisten sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten von den Magistraten und den Herren Polizeikommissaren bis zum 17. Oktober mit unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindefliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Die Einreichungssfristen sind unbedingt einzuhalten.

Rissa, den 6. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landwirt Theodor Roeh: aus Alt-Laube ist zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Alt-Laube für die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden.

Rissa, den 5. Oktober 1917.

Der Landrat
von Kardorff.

Der Einkauf aller Arten Felle, frischer und trockener Häute und Haare

wird von mir in gewohnter entgegenkommender Weise zu jeder Tageszeit fortgesetzt. Ich zahle die gesetzlich festgelegten Preise. Kinder- und Koffhäute kaufe ich jedoch nur nach frischer Schlachtung und in fehlerfreier Ware.

A. Klopstock,

Rissa i. P. Am Tempel 4.

Maschinenöl,
Wagenfett,
Maschinenfett,
Lederfett,

günstig abzugeben.

Paul Starzonek, Glogau

Fernsprecher 30.

Die Kreissparkasse Lissa nimmt Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilsscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Rirschlaub
Faser- und Füllschlabbblätter
kauft zu höchsten Preisen

Jata-Werk für pflanzliche Füllstoffe
G. m. b. H., Dresden.